

Az.: 6 B 105/24
7 L 439/23 VG Chemnitz



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Antragsteller –
– Beschwerdeführer –

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Vogtlandkreis
vertreten durch den Landrat
Postplatz 5, 08523 Plauen

– Antragsgegner –
– Beschwerdegegner –

wegen

Gewerbeordnung; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 6. Januar 2025

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 20. Juni 2024 – 7 L 439 – geändert, soweit der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gegen Nrn. 1 und 2 des Bescheids des Antragsgegners vom 5. April 2023 abgelehnt worden ist. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen Nrn. 1 und 2 des Bescheids des Antragsgegners vom 5. April 2023 wird bis zum Erlass eines Widerspruchsbescheids angeordnet. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Die Beteiligten tragen die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge je zur Hälfte.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 7.500,00 Euro festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde gegen die Versagung vorläufigen Rechtsschutzes gegen den mit Bescheid vom 5. April 2023 jeweils unter Anordnung des Sofortvollzuges erfolgten Widerruf der dem Antragsteller am 21. Juni 2011 erteilten Erlaubnis nach § 34a Abs. 1 GewO zur „umfassende(n) Bewachungstätigkeit ohne Einschränkung“ (Nr. 1) und die mit sofortiger Wirkung verfügte Einstellung des Gewerbebetriebs (Nr. 2) ist im tenorierten Umfang begründet (1). Gegenstand der Prüfung durch den Senat sind dabei die vom Antragsteller dargelegten Gründe (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO). Im Übrigen, soweit der Antragsteller mit der Beschwerde die Anordnung der aufschiebenden Wirkung über den Erlass eines Widerspruchsbescheids hinaus verfolgt, ist die Beschwerde nicht begründet (2).
- 2 1. Das Verwaltungsgericht hat den mit dem angegriffenen Bescheid verfüigten Widerruf der Bewachungsgewerbeerlaubnis des Antragstellers für rechtmäßig gehalten und zur Begründung ausgeführt, er finde seine Rechtsgrundlage in § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwVfG i. V. m. § 34a GewO. Im – mangels eines Widerspruchsbescheids – maßgeblichen Zeitpunkt seiner Entscheidung lägen Tatsachen im Sinne von § 34a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GewO vor, die die Annahme rechtfertigten, dass der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitze. Die auf das Bewachungsgewerbe bezogenen Anforderungen an die Zuverlässigkeit seien besonders streng, da die Gewerbetreibenden und die in diesem Gewerbe Beschäftigten in Ausübung der die Anwendung von Gewalt einschließenden sogenannten „Jedermann-Rechte“ nach § 34a Abs. 5 GewO strikt den Grundsatz der Erforderlichkeit und das staatliche Gewaltmonopol respektieren müssten. Der Antragsteller habe durch sein

Verhalten mehrfach Indizien für seine Zuordnung zum Reichsbürgertum und damit nach derzeitigem Stand Zweifel an einer für das Bewachungsgewerbe hinreichenden Rechtstreue gesetzt. So habe er zum Vorwurf eines bußgeldbewehrten vorsätzlichen Verstoßes gegen Versammlungsbeschränkungen anlässlich eines sogenannten „Spaziergangs“ am Montag, den 3. Januar 2022, nach 18 Uhr gezielt im Internet nach Möglichkeiten eines „alternativen Widerspruchs gegen Bußgeld Coronaauflagen“ gesucht. Den so gefundenen Text habe er unter der Überschrift „Bedingte Akzeptanz“ mit mehrtägigem zeitlichem Abstand in einem handschriftlich unterschriebenen Antwortschreiben verwendet. In der Folge habe er sogar mit mehrwöchigem Abstand am 21. März 2022 ein Schreiben mit Anlagen einschließlich des ihm übersandten Bußgeldbescheides (durchgestrichen und mit dem Vermerk „zu meiner vollumfänglichen Entlastung zurück an Absender“) sowie weiteren Schreiben unter der Überschrift „Bedingte Akzeptanz“ eigeninitiativ an den Antragsgegner gerichtet. Dadurch habe er nach außen zu erkennen gegeben, dass er den Bußgeldbescheid nicht als staatliche Sanktionsmaßnahme anerkenne, sondern als bloßes „Angebot“ auf Vertragsebene bewerte. Zudem habe er nicht nur einen Nachweis der Legitimation der Sachbearbeiterin der Behörde des Antragsgegners, sondern auch der Existenz des Staates und des Bundeslands und überdies ohne jeglichen Anknüpfungspunkt innerhalb der Rechtsordnung eine immense persönliche Sicherheitsleistung i. H. v. 700.000,00 € gefordert. Seine nachträglichen prozessualen Erläuterungen hierzu seien insgesamt nicht nachvollziehbar. Er könne als langjähriger Gewerbetreibender und aufgrund seiner vielfachen Aktivitäten in Vereinen rechtlich nicht als unerfahren angesehen werden. Auch von einem spontanen Augenblicksversagen oder Handeln aus Verärgerung über seine Heranziehung zu einem Bußgeld, obgleich er nicht als Versammlungsteilnehmer des „Spaziergangs“, sondern in Ausübung seines Bewachungsgewerbes gehandelt haben wolle, könne nicht ausgegangen werden. Dagegen sprächen schon die mit mehrtägigen zeitlichen Abständen wiederholten Schreiben. Zudem sei bei der Heranziehung zu einem Bußgeld jede sachbezogene Einlassung unterblieben, obgleich auch bei Verärgerung über eine unberechtigte Inanspruchnahme zu erwarten wäre, dass eine dienstlich veranlasste Tätigkeit vor Ort etwa durch eine Auftragsbestätigung belegt würde. Dies sei indes auch noch im gerichtlichen Eilverfahren nicht geschehen. Ebenso wenig sei eine denkbare Erklärung zu einem nachträglichen Sinneswandel betreffend die Inhalte der an den Antragsgegner versandten Schreiben näher dargelegt. Hinzu komme, dass sich der Antragsteller nicht an erlassene behördliche Anordnungen gebunden gesehen habe, da er nach dem unwidersprochenen Vortrag des Antragsgegners zu mehrfachen Kontrollen noch nach Zustellung des für sofort vollziehbar erklärten Widerrufsbescheids über ca. sechs Monate ab dem 4. Mai 2023 und auch noch auf ein zusätzliches Aufforderungsschreiben zur GewerbeEinstellung vom 22. Juni 2023 bis zur Eilantragstellung Mitte Oktober 2023 sein Bewachungsgewerbe zu einer Vielzahl von Aufträgen unbeeindruckt fortgesetzt habe. Ein Missverständnis über die sofortige Vollziehbarkeit und ihre

Konsequenzen schließe die Kammer aus, zumal im Bescheid für den Fall der Zuwiderhandlung auf den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit (§ 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f GewO) hingewiesen worden sei, den der Antragsteller über einen nicht zu vernachlässigenden Zeitraum vorsätzlich verwirklicht haben dürfte, nachdem er nicht mehr im Besitz der hierfür erforderlichen Bewachungsgewerbeerlaubnis nach § 34a Abs. 1 GewO gewesen sei. Er habe die durch sein reichsbürgertypisches Verhalten geweckten Zweifel an seiner rechtstreuen Einstellung und Zuverlässigkeit auch nicht entkräften können. Die dem Gericht vorgelegte undatierte "eidesstattliche Versicherung", nach deren Inhalt er nie Anhänger der von ihm kritisch gesehenen Reichsbürgerbewegung gewesen sei, ihr Gewaltpotential ihn erschrecke, er seine Schreiben an den Antragsgegner nur aus Verärgerung und ohne Bewusstsein ihres für Reichsbürgertypischen Charakters versandt habe, sei hierzu bereits deshalb nicht geeignet, weil sie anders als die Kopien der anderen vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen keine Unterschrift enthalte. Durch die fehlende Unterschrift zeige er, dass er für die Richtigkeit dieser Erklärung gerade nicht einstehen wolle. Die Distanzierung von den Schreiben vom März 2022 und die in Abrede gestellte Nähe zur Reichsbürgerszene erschienen inhaltlich bagatellisierend und verfahrenstaktisch motiviert. Vor diesem Hintergrund könnten auch die eidesstattlichen Versicherungen der im Widerspruchsverfahren benannten Leumundszeugen ebenfalls nicht zu einer anderen Bewertung führen. Die Gewerbeeinstellungsverfügung begegne ebenfalls keinen rechtlichen Bedenken.

- 3 Das dagegen gerichtete Beschwerdevorbringen rechtfertigt die Abänderung des Beschlusses, weil es danach offen erscheint, ob der verwaltungsgerichtlichen Annahme zu folgen ist, dass den vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen kein Glaube geschenkt werden könne. Das Verwaltungsgericht hat diejenigen der benannten Leumundszeugen inhaltlich nicht näher gewürdigt, sondern sie aufgrund bzw. „vor dem Hintergrund“ der nicht unterzeichneten eidesstattlichen Versicherung des Antragstellers keiner eigenständigen Bewertung unterzogen. Dass die mit Schriftsatz vom 12. Oktober 2023 als Anlage A6 vorgelegte und als eidesstattliche Versicherung des Antragstellers bezeichnete Erklärung nicht unterzeichnet war, beruht indes nach Darstellung seines Prozessbevollmächtigten in der Beschwerdebegründung darauf, dass ihm im Rahmen der Zuordnung zu der dem Gericht zu übersendenden elektronischen Datei in seiner Kanzlei ein Fehler unterlaufen sei, der nicht mehr nachvollzogen werden könne. Tatsächlich hätte der Antragsteller am 2. Oktober 2023 die in dem Antrag bezeichnete und nunmehr mit der Beschwerdebegründung als Anlage A6 unterschrieben vorgelegte Versicherung an Eides statt unterzeichnet und im Original dem Prozessbevollmächtigten Anfang Oktober 2023 in dessen Kanzleiräumen zur Handakte gereicht. Damit ist zumindest die Einschätzung des Verwaltungsgerichts, dass der Antragsteller für die Richtigkeit seiner eidesstattlichen Ver-

sicherung nicht einstecken wolle, nicht mehr haltbar. Andererseits ist damit deren Glaubhaftigkeit ebenso wenig erwiesen wie die der weiteren eidesstattlichen Versicherungen, wie nachfolgend noch auszuführen ist.

- 4 Auch den weiteren Vorhalt des Verwaltungsgerichts, er habe sein Gewerbe ungefähr sechs Monate entgegen des sofort vollziehbaren Erlaubniswiderrufs unerlaubt weiter betrieben und dadurch gezeigt, dass er sich über die Rechtsordnung hinwegsetze, ist der Antragsteller in der Beschwerdebegründung derart entgegengetreten, dass seine Berechtigung nicht feststeht. Vielmehr bedürfte es insoweit weiterer Aufklärung, ob seine Einlassung zutrifft, er habe R. C. gestattet, unter seiner Firmierung Verträge fortzuführen und weiter abzuschließen, oder ob es sich bei R. C. in Wahrheit um einen durch den Antragsteller – als den das Gewerbe eigentlich weiter betreibenden Hintermann – gesteuerten Strohmännchen handelt. Das könnte sich erst im Rahmen einer genauen Analyse der Innenbeziehungen erweisen (vgl. dazu BVerwG, Urt. v. 14. Juli 2003 – 6 C 10.03 –, juris Rn. 25), die ggf. im Widerspruchs- bzw. Hauptsacheverfahren geleistet werden muss, sofern sich nicht schon die Überprüfung der vorlegten eidesstattlichen Versicherungen deren Unglaubhaftigkeit ergibt.
- 5 Der Senat hält es nämlich bei summarischer Prüfung für offen, ob der Inhalt der zum Beweis für die Nichtzugehörigkeit des Antragstellers zur sog. Reichsbürgerszene abgegebenen eidesstattlichen Versicherungen glaubhaft ist oder nicht, und daher eine Überzeugungsbildung nicht für möglich, ohne dass sich zunächst die Widerspruchsbehörde und ggf. die Gerichte im Hauptsacheverfahren von der Glaubwürdigkeit des Antragstellers und erforderlichenfalls der von ihm benannten Leumundzeugen durch deren persönliche Vernehmung verschaffen. Im Kern erklärt der Antragsteller, dass er nie ein Sympathisant oder Anhänger der so genannten Reichsbürgerbewegung gewesen sei. Erst im Zuge der gegen ihn laufenden Verfahren (gemeint ist ein waffenrechtliches und das vorliegende gewerberechtliche) sei ihm „richtig bewusst geworden, welche absurden Ideen die Anhänger der Reichsbürgerbewegung verfolgen“. Zugleich behauptet er, bei der Versendung des Schreibens vom 1. März 2022 sei ihm dessen Reichsbürgertypizität nicht bewusst gewesen; es sei „einfach so“ gewesen, dass ihm die im Internet gefundenen Schreiben als „angemessene Antwort“ auf das gegen ihn eingeleitete Bußgeldverfahren (wegen Verstoßes gegen Versammlungsbeschränkungen) erschienen sei, obwohl ihm schon zum damaligen Zeitpunkt klar gewesen sei, „dass die dort getroffenen Ausführungen völlig unsinnig und rechtlich nicht zutreffen(d)“ sein könnten. Dieses Vorbringen ist – jedenfalls auf den ersten Blick – in sich widersprüchlich und objektiv nicht nachvollziehbar. Insoweit teilt der Senat ausdrücklich die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass auch die behauptete Verärgerung über das Bußgeldverfahren keine plausible Erklärung bietet, da von einem vernünftigen und besonnenen Menschen zu erwarten ist, dass er sich nicht über meh-

rere Wochen selbstwidersprüchlich verhält, indem er als „völlig unsinnig“ erkannte Inhalte dennoch für „angemessen“ hält. Andererseits bescheinigen die vier vom Antragsteller benannten Leumundzeugen in ihren eidesstattlichen Versicherungen bei aller Unterschiedlichkeit der geschilderten Details aus ihren Lebensbereichen und beruflichen wie vereinsmäßigen Kontakten mit dem Antragsteller diesem im Kern übereinstimmend, niemals den Eindruck erweckt zu haben, dass er mit Reichsbürgern sympathisieren könnte; vielmehr wird er als ein Mann beschrieben, zu dem dies überhaupt nicht passe, der sich niemals „in irgendeiner politischen Richtung positioniert“ habe, „sich voll und ganz mit unserem Rechtsstaat und unseren Gesetzen identifiziert“, „sich immer korrekt verhalten hat“, ein „sehr ruhiger und überlegter Mensch“, „bedacht und besonnen“, „deeskalierend tätig“ und „in Zusammenarbeit mit der Stadt P..... und den Sicherheitsbehörden immer als korrekter und die Rechtsnormen beachtender Vertragspartner geachtet und geschätzt“ sei. Angesichts dieser Diskrepanz zwischen dem Charakter, den die Zeugen dem Antragsteller zuschreiben, und dessen im Bußgeldverfahren an den Tat gelegten Verhalten, erscheint es ohne Gewinnung eines persönlichen Eindrucks offen, ob man einem Gewerbetreibenden wie dem Antragsteller zutrauen kann, dass er erst durch die gerichtlichen Verfahren davon erfahren haben will, dass die von ihm verwendeten Texte reichsbürgertypisch waren und dass er sich unabhängig davon über längere Zeit persönlichkeitsfremd selbstwidersprüchlich und unvernünftig verhält.

- 6 Bei solchermaßen offenen Erfolgsaussichten und der daher auf der Grundlage einer Abwägung der beiderseitigen Interessen gemäß § 80 Abs. 5 VwGO zu treffenden Beschwerdeentscheidung ist im Streitfall den entgegenstehenden Interessen der Beteiligten an einem Vollzug der Widerrufsverfügung dadurch Rechnung zu tragen, dass das Suspensivinteresse des Antragstellers bis zur Nachholung der gebotenen Aufklärung im Widerspruchsverfahren den Vorrang verdient, während für den Fall, dass die Aufklärung zu einem die angegriffenen Verfügungen im Ergebnis bestätigenden Widerspruchsbescheid führen sollte, dem öffentlichen Sofortvollzugsinteresse der Vorrang einzuräumen ist. Maßgeblich hierfür sind folgende Erwägungen.
- 7 Abzuwägen sind die Folgen, die eintreten, wenn dem Antragsteller die Ausübung der Bewachungsgewerbeerlaubnis versagt bliebe, sich später aber herausstellte, dass der Widerruf der Erlaubnis und die Einstellungsverfügung hätte aufgehoben werden müssen, und die Folgen, die entstünden, wenn die begehrte Anordnung der aufschiebenden Wirkung erfolgen würde, sich später aber herausstellte, dass die Behörde die Erlaubnis des Antragstellers zu Recht wegen Unzuverlässigkeit widerrufen hatte. Zwar ist bei dem Antragsteller kein über seine Betätigung als Gewerbetreibender hinausgehendes, insbesondere kein für seinen Lebensunterhalt existentielles Interesse festzustellen, zu dessen Sicherung es erforderlich wäre, die Erlaubnis bis zur endgültigen Klärung in der Hauptsache in Anspruch nehmen zu können. Dies

gilt, zumal er in angestellter Stellung als Wachperson arbeiten könnte, solange einem Bewachungsgewerbetreibenden seine Beschäftigung nicht untersagt wird. Allerdings stehen im Gewerberecht nicht wie in anderen Bereichen des Ordnungsrechts in der Regel Gefahren für überragend wichtige Schutzgüter des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit inmitten, die als ein zum sofortigen Eingreifen zwingender besonders schwerer Nachteil entstehen könnten, wenn der Antragsteller als unzuverlässiger Betreiber das Gewerbe weiterhin selbstständig ausüben dürfte (vgl. etwa zum Waffenrecht: SächsOVG, Beschl. v. 20. Januar 2022 – 6 B 407/21 –, juris Rn. 20; zum Fahrerlaubnisrecht: SächsOVG, Beschl. v. 24. Oktober 2022 – 6 B 242/22 –, juris Rn. 11). Dementsprechend ist auch die gesetzgeberische Entscheidung zu berücksichtigen, den Rechtsbehelfen gegen gewerberechtliche Entziehungsentscheidungen einschließlich solchen bezüglich des Bewachungsgewerbes nicht kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung zu nehmen und somit für die Dauer des Verfahrens ein gewisses verbleibendes Risiko für die Allgemeinheit hinzunehmen (vgl. § 1 Satz 1 SächsVwVfZG, §§ 48 und 49 VwVfG i. V. m. § 34a GewO im Unterschied etwa zu § 4 Abs. 9 StVG, § 45 Abs. 5 WaffG). Andererseits sind die von einem unzuverlässigen Gewerbetreibenden ausgehenden Gefahren für andere Gewerbetreibende und die Allgemeinheit in der Regel doch derart gravierend, dass die weitere Ausübung durch den Antragsteller, sollte sich seine Unzuverlässigkeit herausstellen, auch unter Berücksichtigung der ihm drohenden nicht existentiellen Nachteile grundsätzlich nicht weiter hinnehmbar wäre. Im hier betroffenen Bewachungsgewerbe kommt hinzu, dass auch für die Schutzgüter Leben und körperliche Unversehrtheit Gefahren entstehen können, wenn der Gewerbetreibende nicht jederzeit die Gewähr bietet, die ihm obliegenden beruflichen Sorgfaltspflichten, insbesondere bei der Behandlung der Waffen (vgl. § 20 BewachV), einzuhalten, wie dies zumal von Personen, die ein für die Reichsbürgerszene typisches Verhalten zu erkennen gegeben haben, zu besorgen ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 2. Dezember 2021 – 2 A 7.21 –, juris Rn. 33; SächsOVG, Beschl. v. 31. Mai 2022 – 6 B 446/21 –, juris Rn. 5). Gleichwohl geht der Senat aufgrund einer Gesamtabwägung und unter Berücksichtigung des Umstands, dass der Antragsgegner nach dem unwidersprochen gebliebenen Vortrag des Antragstellers bislang nicht weiter ordnungswidrigkeitenrechtlich gegen ihn vorgegangen ist, davon aus, dass die Gefahr eines Berufspflichten verletzenden Verhaltens in dem Zeitraum, in dem die notwendige Aufklärung im Vorverfahren geleistet werden kann, als eher gering einzuschätzen ist, weil der Antragsteller unter dem Druck des laufenden Widerspruchsverfahrens bemüht sein wird, die ihm obliegenden Sorgfaltspflichten besonders genau zu beachten. Darüber hinaus hat die Widerspruchsbehörde es in der Hand, die weitere Aufklärung im Verfahren zu beschleunigen und deren Ergebnis bei der Widerspruchsentscheidung zu berücksichtigen (vgl. auch OVG Schl.-H., Beschl. v. 30. November 2017 – 4 MB 87/17 –, juris Rn. 9). Dagegen wird dem öffentlichen Sofortvollzugsinteresse eher vorrangige Bedeutung beizumessen und dem Antragsteller die erneute Beantragung vorläufigen Rechtsschutzes eher zuzumuten sein, wenn die Widerspruchsbehörde aufgrund des persönlichen Eindrucks des Antragstellers und

ggf. weiterer Personen zu dem Ergebnis gelangen sollte, dass trotz der vorgelegten eidesstattlichen Erklärungen von seiner Unzuverlässigkeit auszugehen wäre.

- 8 Die Verfügung zur Einstellung des Gewerbebetriebs teilt das Schicksal des Erlaubniswiderrufs, als dessen Annex sie fungiert.
- 9 2. Soweit der Antragsteller mit der Beschwerde weiterhin die über den Erlass eines Widerspruchsbescheids hinausgehende Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen Nrn. 1 und 2 des angegriffenen Bescheids erstrebt, ist die Beschwerde aus den Gründen der vorstehenden Folgenabwägung unbegründet.
- 10 3. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.
- 11 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG und folgt der Festsetzung der Vorinstanz, gegen die die Beteiligten keine Einwände erhoben haben.
- 12 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Dehoust

Drehwald

Groschupp